

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft (ObdachlosenunterkunftGebS – ObUGebS)

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der derzeitigen Obdachlosenunterkunft der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche monatlich 8,50 EUR/qm.
- (2) Neben der Benutzungsgebühr wird eine verbrauchsunabhängige Gebühr für Heizung, Wasser und Abwasser erhoben. Die Gebühr errechnet sich aus dem Pauschbetrag in Höhe von 2,90 EUR/qm und der Anzahl der Quadratmeter der Wohnung.
Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Flintsbach a. Inn, 20.12.2024



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister

